

# **Technische Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen**

**Bad Godesberg, 1950**

2. Beschriftung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-93738](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-93738)

- c) TP. und Niv.P. mit Höhenangaben.
- d) Kilometer-Steine.
- e) Eisenbahnen und deren Kilometrierung.
- f) Strassen und Wege.
- g) Gewässer, Grabensysteme und Vorfluter.
- h) Grundriß und Kartenzeichen.
- i) Randanpassung.

In die rechte untere Ecke des Feldplans ist zu setzen:

"Geprüft am .....  
Unterschrift, Dienstbezeichnung."

#### VI. Vervollständigung und Beschriftung des Arbeitsblattes.

##### 1.) Übernahme der Feldvergleichungsergebnisse.

- (1) Alle im Feldplan als fortfallend gekennzeichneten Linien werden aus dem Arbeitsblatt entfernt.
- (2) Die im Feldplan nachgewiesenen Veränderungen und Neueinmessungen werden planquadratweise in das Arbeitsblatt eingetragen. Schadhafte Stellen der Grundrißzeichnung sind dabei auszubessern. Wo Nachbarblätter bereits vorhanden oder in Arbeit sind, ist auf die Randanpassung zu achten.

In die rechte untere Ecke des Feldplanes ist zu setzen:

"Feldvergleich übernommen vom ..... bis .....  
Name, Dienstbezeichnung."

##### 2.) Beschriftung.

- (1) Das Arbeitsblatt wird nach den Angaben der Schriftvorlage mit dem Wulkowschen Stempelapparat beschriftet. Dabei ist darauf zu achten, daß die Kartendarstellung durch die Schrift möglichst wenig beeinträchtigt wird und diese harmonisch wirkt.
- (2) Der Rand ist nach dem Musterblatt usw. zu beschriften. Dabei erhält das Blatt die Bezeichnung "Deutsche Grundkarte (Grundriß)", sofern es nach den vorstehenden Richtlinien vollständig bearbeitet ist.
- (3) Das gesamte Blatt ist nach den bei der Topographischen Abteilung des Landesvermessungsamtes bestehenden topographischen Vorschriften nochmals generell zu überprüfen.

VII. Höhendarstellung.

Die Darstellung der Bodenformen richtet sich nach den Vorschriften VI im Musterblatt und den Zeichenvorschriften. Die Höhenlinien werden in jedem Falle im Maßstab 1:5 000 und zwar auf Grund besonderer topographischer Aufnahmen auf einer besonderen Folie (für den Braundruck) gezeichnet.

VIII. Vervielfältigung.

- (1) Die "Deutsche Grundkarte" und die "Deutsche Grundkarte (Grundriß)" werden in jedem Falle durch Druck vervielfältigt. Für den Druck und die spätere Fortführung wird eine Astralonkopie hergestellt, die das Urstück der Karte darstellt. Die Höhe der Auflage richtet sich nach den vor oder bei der Bearbeitung getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Nicht vollständig bearbeitete Blätter, die nur als Katasterplankarte (Abschn. I 1) (2) zu bezeichnen sind, werden im allgemeinen nur als Lichtpausen vervielfältigt. Hierzu wird zunächst eine Transparentlichtpause angefertigt. Ist in besonderen Fällen eine größere Auflage erforderlich, so kann vor der Vervollständigung zur Deutschen Grundkarte (Grundriß) schon eine Auflage der Katasterplankarte gedruckt werden. Die Auflageziffer ist jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Düsseldorf, den 5. September 1950

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
gez. Dr. Rombach